

§ 17 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg) — Besondere Verfahrensvorschriften für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vor Prüfungsbeginn sind durch die Nichtschülerin oder den Nichtschüler folgende Unterlagen in der prüfenden Schule vorzulegen:

der Zulassungsbescheid,

der Personalausweis oder der Reisepass und

ein Nachweis über die bezahlten Prüfungskosten.

Nur bei vollständiger Vorlage vorbezeichneter Nachweise besteht das Recht auf Teilnahme an der Prüfung. Der Personalausweis oder der Reisepass ist auf Anforderung vor jedem Prüfungsteil vorzuzeigen.

(2) Über die bestandene oder die nicht bestandene staatliche Prüfung wird das Zeugnis oder die entsprechende schriftliche Mitteilung nach § 8 Absatz 2 erteilt mit dem Vermerk „Die Prüfung wurde als Nichtschülerin oder Nichtschüler abgelegt.“ oder „Die Prüfung wurde als Nichtschülerin oder Nichtschüler abgelegt und nicht bestanden.“

(3) Ansonsten gelten alle anderen Regelungen dieser Verordnung auch für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Zitiervorschlag: § 17 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AltPflHilfeAPrV/17>